

L'Esprit du Chevalier Folard tiré des ses Commentaires sur l'histoire de Polybe pour l'usage d'un officier, de main de Maitre. 8. 6 Mk.

Eben dasselbe in deutscher Sprache. 4 Mk. 8 fl.

Lieder mit Figuren. 8. Gotha 1760. 1 Mk. 8 fl.

Jo. Bapt. von Rocoles Begebenheiten ausnehmender Betrüger, 2 Theile, mit Kupfern, gr. 8. Halle 1760. 4 Mk. 12 fl. (sic! siehe oben.)

In selbiger Handlung wird eine deutsche Uebersetzung von den vor kurzen in England herausgekommenen Dialogues of the Dead besorgt, welche auch bald zum Vorschein kommen wird.

Bey der Expedition dieser Zeitung, und bey dem Verfasser, wie auch bey dem Königlich-Dänischen Postmeister in Altona, Herrn Harte, ist zu haben:

Pratique de la langue française, contenant des Dialogues, Entretien, Conversations et autres choses nécessaires, qui servent à délier la langue et à s'énoncer avec netteté; le tout composé avec choix, et publié pour son utilité éprouvé par Henri George Raghmann, Maitre de langue de Paris, d. i. Französische Sprach-Übung, bestehend in Gesprächen, Unterredungen, Gesellschaftsreden, u. s. w. in groß Octav, 19 Bogen, nebst einem Titel-Kupfer

Das Exemplar auf Druckpapier kostet 18 fl., auf Holländisches Schreibpapier aber 28 fl. Die Auswärtigen aber werden ersucht, bey Verschreibung dieses Buchs in leichtem Gelde gerade noch einmal so viel einzusenden.

In Christian Herolds Buchladen im Dohm ist zu haben:

Le Caffé, ou l'Ecossoise; Comédie. Traduite de l'Anglois de Mr. Hume, attribué à Mr. de Voltaire. Kostet 12 fl.

Eben dieselbe ist auch bey der Verlegerinn dieser Zeitung im Deutschen zu haben für 8 fl.

Leipzig. In der Weidmannischen Handlung wird mit allergrößtem Privilegio gedruckt:

Die neue Heloise, oder Briefe zweyer verliebten Einwohner in einer kleinen Stadt an dem Fuße der Alpen. Gesammelt und herausgegeben von J. J. Rousseau. 6 Theile aus dem Französischen übersezt.

Ferner D. G. Bensons paraphrastische Erklärung und Anmerkungen über einige Bücher neuen Testaments. Aus dem Englischen übersezt, und mit dem Leben des Verfassers vermehret, wie auch mit einer Vorrede begleitet von A. F. W. Sad. 2 Theile, 4^o.

Ingleichen werden in dieser Handlung in wenigen Wochen fertig:

Geschichte der Gräfin von Dellwyn, von Fielding's Schwester, der Verfasserin von Dav. Simpels. Aus dem Englischen übersezt. 8.

Henriette, von Madame Lenox. Aus dem Englischen übersezt.

Vielfach finden wir auch die damals noch große Bedeutung habenden »Moralischen Wochenschriften« angezeigt, die sehr beliebt waren und von denen das Erscheinen eines neuen Stücks ein Ereignis für die literarische Welt war. Diese Wochenschriften erschienen für Männlein, Weiblein, wie für Kinder und trugen die mannigfaltigsten Namen; so finden wir folgende Nachricht:

Den Liebhabern des neulich angekündigten Wochenblatts, zum Besten der Kinder, wovon bey Birnstiel in Berlin wöchentlich ein Bogen herauskommt, wird hierdurch angezeigt, daß bey der Expedition dieser Zeitung wiederum Exemplare für diejenigen zu haben sind, welche sich auf einen ganzen Jahrgang, der in 52 Bogen bestehen wird, anschreiben lassen. Einzelne Bogen werden, um die Defecte zu vermeiden, nicht besonders ausgegeben. Der Jahrgang kostet 6 Mk.

Von der Wochenschrift, der Arzt, ist am Montage das 55te Stück ausgegeben, und auf allen Post-Ämtern zu haben.

Bey sel. Georg Christian Grund's Wittwe und Adam Heinrich Holle in Leipzig zu haben: »Freymüthige Briefe über die neuesten Werke aus den Wissenschaften in und außer Deutschland« Erstes Stück. Kostet 6 fl.

In Vohns Buchhandlung, in der St. Johannis Kirche, ist zu haben: Der Nordische Aufferer; herausgegeben von L. A. Cramer. Zweyter Band. 64 Stücke. Kostet 6 Mk.

Von dem wöchentlichen musikalischen Zeitvertreib, welcher bey Joh. Gottlob Immanuel Breitkopf zu Leipzig herauskommt, wird bey der Grund'schen Zeitungs-Expedition das 14te Stück ausgegeben.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

In Hamburg, in Garnsens Zeitungsbude bei der Heil. Geist Kirche sind noch einige Exemplare von der beliebten Staatschrift: »Der Herr und der Diener für 16 fl. zu haben.

Auf dem Comtoir der Königl. Dänischen und Schleswig-Holsteinischen fahrenden Post in Hamburg, desgleichen in der privilegirten Heußischen Buchdruckerey zu Altona, wie nicht weniger auf allen übrigen Postämtern und in allen großen Buchläden Deutschlands wird ausgegeben: Neues gemeinnütziges Magazin für die Freunde der nützlichen und schönen Wissenschaften. Auf das Jahr 1760 Januarius. Diese Monatschrift, die fast nach Art des berühmten Gentlemen's Magazin eingerichtet ist, und welche, wie der Titel verspricht, gemeinnützig seyn wird, da nicht allein Gelehrte, Kaufleute, Landwirthe, Künstler, sondern überhaupt alle und jede Stände, etwas darin für sich finden werden, soll von einer Gesellschaft hiesiger und auswärtiger Gelehrten, monatlich mit 12 Bogen, fortgesetzt werden. Das Stück kostet 12 Schilling Lübsch.

Wer sich auf vorgedachtem Comtoir im Jahrkauf einzeichnen läßt, hat solche um einen Preis, wofür man sie bey einzelnen Stücken, der vielen Defecte wegen, nicht geben kan.

Diesjenigen, welche die Freyen Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und Historie überhaupt gehalten haben, wird hiermit angezeigt, daß nunmehr Titel und Register zum sechszehnten oder letzten Jahrgange solcher Blätter fertig geworden und abzufordern sey.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Verlagsrecht. (Nachdruck verboten.) — Die Auslegung des § 2 des neuen Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 beschäftigte bekanntlich das Gericht in dem Prozeß, den die Schriftstellerin Bertha Behrens (W. Heimburg) gegen J. M. Gebhardt's Verlag in Leipzig angestrengt hatte. Es handelte sich darum, ob zwei Werke der genannten Schriftstellerin, die in jenem Verlag früher erschienen waren, jetzt auch in einer geplanten Ausgabe sämtlicher Werke der Heimburg aufgenommen werden dürfen? Die deshalb angestrenzte Klage ist abgewiesen worden. In letzter Instanz hatte sich das Reichsgericht mit dieser Sache zu beschäftigen; wir berichteten darüber in Nr. 120 d. Bl. Es wird von Interesse sein, die Gründe des höchsten Gerichtshofs in dieser Sache zu hören. Diese lauten:

»Die Revision der Klägerin erweist sich nicht als begründet.

»Es kann nach der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht nicht zweifelhaft sein, daß dieses Gesetz kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht, wie es auf Grund der Gesetzmäßigkeiten des Verlagsgewerbes gewohnheitsmäßig sich gestaltet und durch Wissenschaft und Rechtsprechung weiter ausgebildet hatte, im Anschluß an das Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst einer mit den Grundätzen dieses Gesetzes wie des Bürgerlichen Gesetzbuchs übereinstimmenden, zusammenfassenden Regelung unterziehen wollte. Von diesem Standpunkt aus wurden nach der Festsetzung des § 1 über den wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrags in den §§ 2 ff. Bestimmungen getroffen einerseits über die Beschränkungen der Befugnisse des Verfassers während der Dauer des Vertragsverhältnisses, andererseits über den Umfang der Verlegerbefugnisse, wie sie sich aus dem übertragenen Verlagsrecht ergeben. Diese Bestimmungen sind, wie bei den Beratungen des Gesetzes wiederholt hervorgehoben worden ist, dispositiver Natur; sie sollen entscheidend gelten, soweit nicht zwischen Verfasser und Verleger ausdrücklich durch den Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist, sind aber einer abweichenden Regelung nach dem Willen der Parteien zugänglich. Derartigen dispositiven Charakter hat auch die neue Bestimmung des § 2 Absatz 3, nach der der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werks in einer Gesamtausgabe befugt ist, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

»Unzweifelhaft verdankt diese Bestimmung, deren Entstehungsgeschichte bei Kuhlenbed, Urheberrecht und Verlagsrecht (Seite 222, 223) übersichtlich zusammengestellt ist, einer wohlwollenden Rücksichtnahme auf die Interessen der Schriftstellerwelt ihre Entstehung; aber auch sie ist, wie bei den Beratungen wiederholt hervorgehoben wurde, rein dispositiver Natur und der Abänderung durch Übereinkunft der Parteien, die das Recht zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe für den Verfasser beschränken oder ausschließen können, unterworfen. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn die Revision geltend macht, die Bestimmung des Absatz 3 § 2 sei zwingendes Recht; das ist sie nicht, wie die